



über die am Dienstag, den **28.04.2026** abgehaltenen **3. Gemeinderatssitzung 2026** im **Gemeindeamt Hopfgarten (Sitzungszimmer)**.

Ende: 21:00 Uhr

Vorsitzender:

Bürgermeister: Tönig Markus Gemeinsam für Hopfgarten, GFH

Anwesende:

Bürgermeister-Stv.	Veider Fabian	Gemeinsam für Hopfgarten, GFH
Gemeindevorstand	Ortner Gernot	Gemeinsam für Hopfgarten, GFH
Gemeindevorstand	Veider David	Gemeinsam für Hopfgarten, GFH
Gemeinderat	Blaßnig Günther	Lebenswertes Hopfgarten, LWH
Gemeinderat	Zathamer Klemens	Gemeinsam für Hopfgarten, GFH
Gemeinderat	Steinkasserer Gebhard	Gemeinsam für Hopfgarten, GFH
Gemeinderat	Kröll Notburga	Lebenswertes Hopfgarten, LWH
Gemeinderat	Patterer Peter	Gemeinsam für Hopfgarten, GFH
Gemeinderat	Hopfgartner Mario	Gemeinsam für Hopfgarten, GFH
Gemeinderat	Veider Alexander	Gemeinsam für Hopfgarten, GFH

Entschuldigt: --

Zuhörer: --

Schriftführer: AL Veider Helmut

Die Einladung erfolgte schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel, auf der Gemeinde-Homepage und über die Gemeinde-Informationen-App GEM2GO.

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung des Gemeinderats-Protokolls vom 25.03.2026 (2. GR-Sitzung 2026)
2 Ansuchen um Gewährung einer nicht rückzahlbaren Nahversorgungsprämie
 [Antragstellerin: Blaßnig Anna, ADEG-Markt Hopfgarten]
3 Investitionen Mühlegg, Projekt_KIP 2025 - Verbesserung von Infrastrukturanlagen
 in Kleinstskigebiete - Grundsatzbeschluss
4 Investitionen Hochbehälter Dölach, Beratung und Beschlussfassung
5 Wegbauprojekt „Aue-Unterlerch“, Grundstücksregelung
6 Ansuchen um Grundkauf einer Teilfläche aus der Gp. 2114
 [Antragsteller: Familie Webelhaus, Dorf 42]
7 Personalangelegenheiten
8 Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Satzungen des
 Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol
9 Ansuchen um Verpachtung einer Teilfläche aus der Gp. 1466/11 KG Hopfgarten
 (Antragsteller: Holzbau Wieser)
10 Anfragen, Anträge und Allfälliges



Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

- Dem Antrag von Bürgermeister Markus Tönig über nachstehende Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung aufscheinen, abzustimmen, wird vom Gemeinderat **einstimmig** die Dringlichkeit zuerkannt:

8 **Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol**

9 **Ansuchen um Verpachtung einer Teilfläche aus der Gp. 1466/11 KG Hopfgarten (Antragsteller: Holzbau Wieser)**

- Auf Anfrage von Bürgermeister Markus Tönig wird einstimmig beschlossen, den Tagesordnungspunkt 7 (Personalangelegenheiten) unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuwickeln (§ 36 Abs. 3 TGO)!

1 **Genehmigung des Gemeinderats-Protokolls vom 25.03.2026 (2. GR-Sitzung 2026)**

Das Protokoll vom 25.03.2026 wird bei einer Stimmenthaltung (David Veider, Gemeinsam für Hopfgarten, GFH) wegen Nichtanwesenheit bei der Sitzung genehmigt und unterfertigt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

• [\[GRZ000_2470; 004-1-2/2026\]](#)

2 **Ansuchen um Gewährung einer nicht rückzahlbaren Nahversorgungsprämie [Antragstellerin: Blaßnig Anna, ADEG-Markt Hopfgarten]**

In Tirol werden kleine Nahversorgungsunternehmen gefördert, um die Nahversorgungssituation in Tirol nachhaltig zu sichern bzw. zu verbessern.

Eine Nahversorgungsprämie bis zu 20.000,00 Euro wird gewährt, wenn die Standortgemeinde einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Regel von 10% leistet, der Unternehmer sich bereit erklärt, den Betrieb für einen Zeitraum von fünf Jahren in vollem Umfang aufrecht zu erhalten und es sich um einen Handelsbetrieb handelt, der ein Grundsortiment (Brot/Backwaren, Getreideprodukte, Zucker, Obst und Gemüse, Milch und Käse, Wurstwaren, Öle/Fette) anbietet.

Mit Schreiben vom 21.04.2026 hat Frau Anna Blaßnig, Inhaberin des Einzelhandel-Unternehmens ADEG-Markt Hopfgarten, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 11 bei der Gemeinde Hopfgarten um einen finanziellen Beitrag von 10% der gewährten Landesförderung angesucht.

Laut den aktuellen Richtlinien der Tiroler Nahversorgerförderung beträgt die nicht rückzahlbare Nahversorgerprämie max. 20.000,00 Euro pro Standort.

Beschlussfassung:

Da die Voraussetzungen laut Förderrichtlinien in allen Punkten erfüllt werden, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def., Frau Anna Blaßnig als Betreiberin des Einzelhandel-



Unternehmens ADEG-Markt Hopfgarten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von 10% der Landesförderung, somit 2.000,00 Euro, zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt - nach Vorlage der Förderzusage der Tiroler Landesregierung - in fünf Jahresraten zu je 400,00 Euro.

Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist, dass sich Frau Blaßnig bereit erklärt, das Lebensmittelgeschäft für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Auszahlung in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR7820_2471; 782-5/2026]

3 Investitionen Mühlegg, Projekt_KIP 2025 - Verbesserung von Infrastrukturanlagen in Kleinstskigebiete - Grundsatzbeschluss

In diesem Zusammenhang verweist der Vorsitzende auf die Gemeinderatsbeschlüsse vom 06.05.2025 (Tagesordnungspunkt 18) und vom 16.09.2025 (Tagesordnungspunkt 2). Am 14.01.2026 hat die Gemeinde ein Förderansuchen im Rahmen des Infrastrukturförderungsprogramms/Skigebiete beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz, eingebracht. Mit Schreiben vom 25.02.2026 (E-Mail) hat die Abteilung mitgeteilt, dass für die weitere Bearbeitung des Ansuchens durch die Förderstelle nachstehend angeführte Unterlagen/Informationen noch benötigt werden:

1. Beschreibung Betrieb (Mitarbeiter beim Lift, gibt es auch eine Jahresrechnung für den Skibetrieb?)
2. Info: Investitionen für die Loipe können im Rahmen der Skigebietsförderung nicht berücksichtigt werden.
3. Was genau wird mit dem Angebot von e.werk umgesetzt?
4. Aufsplittung dieses Angebotes, was die Piste und was die Loipe betrifft
5. Angebotsvorlage der "Baukosten" laut Kostenschätzung, welche die Piste betreffen
6. Sonstige Kosten/ Reservekosten sind nicht förderbar
7. Nachweis der Restnutzungsdauer des gebrauchten Kühlturms und des gebrauchten Schneeerzeugers durch die Firma TechnoAlpin
8. Beschluss des Gemeinderates zum Gesamtprojekt und zur Finanzierung
9. Übermittlung des Voranschlages, wo die entsprechenden Mittel berücksichtigt werden
10. Notwendige rechtliche Genehmigungen – sofern erforderlich
11. Aufrechte seilbahnbehördliche Bewilligung
12. Werden Kinder, Schüler, Jugendlichen etc. auch besondere Tarife zur Nutzung angeboten?
13. Bestätigung, dass mit der künstlichen Beschneigung im Skigebiet nicht vor dem 01.11. eines jeden Jahres begonnen wird
14. Bestätigung, dass keine chemischen/bakteriologischen Zusatzstoffe im Skigebiet verwendet werden

Dazu berichtet GV David Veider (Obmann des Ausschusses für Jugend, Sport und Freizeit), dass der Großteil der oben angeführten Punkte abgearbeitet wurde; ausständig sind noch die Punkte 5, 8 und 9.

Die Fa. SennAlpin Consulting, 6074 Rinn, Kirchgasse 9 hat auf Grundlage von Wasserproben aus dem Zwenewaldbach im Prüfbericht (Mühlegglift – Schneiwasseranalyse) vom 16.04.2026 festgehalten, dass das Wasser gemäß ÖNORM M 6257 aus chemisch-physikalisch-mikrobiologischer Sicht die Anforderungen an das Wasser für die technische Beschneigung (Anlagen mit geringem hygienischen Risiko) erfüllt.

Daher gilt es prüfen, welche Investitionen für die Beschneigung mit dem Wasser aus dem Zwenewaldbach erforderlich sind und welche behördlichen Genehmigungen hierfür eingeholt werden müssen.

Beschlussfassung:

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat, das Ingenieurbüro DI Arnold Bodner in Absprache mit der Firma Techno Alpin mit der Erstellung eines Projektes für die Beschneigung des Mühleggliftes unter Verwendung des Wassers aus dem Zwenewaldbach sowie in weiterer Folge mit der Projektbegleitung zu beauftragen.

In diesen Zusammenhang wird der Bürgermeister beauftragt, die weitere Vorgangsweise für das Projekt „KIP2025 – Mühlegglift“ mit der Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz abzuklären.



Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR2660_2473; 266-40-22_11419]

4 Investitionen Hochbehälter Dölach, Beratung und Beschlussfassung

Für die energieautarke Überwachung des Hochbehälters Dölach wurden Angebote von der RSE Informationstechnologie GmbH, Silberbergstraße 9, 9400 Wolfsberg und von der E-Werkgenossenschaft Hopfgarten eingeholt, die dem Gemeinderat von GV Gernot Ortner vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht werden:

	Angebot von / Produkt	jährliche Gebühr netto	Nettobetrag einmalig
1)	RSE Informationstechnologie GmbH Angebot 261-260237 vom 19.03.2026 energieautarke Datenlogger mit integrierter Fernwirk- und Störmeldetechnik	172,00 (netto)	3.855,00
2)	E-Werkgenossenschaft Hopfgarten i.Def. Angebot 0260086 vom 15.04.2026 Stromversorgung für Steuerung		3.990,00
	Gesamtsumme		7.845,00

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat, den Hochbehälter Dölach mit einer energieautarken Überwachung auszustatten und dafür die Aufträge gemäß den oben angeführten Angeboten an die RSE Informationstechnologie GmbH und die E-Werkgenossenschaft Hopfgarten zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR8500_2474; 850-2-12/2026_11682]

5 Wegbauprojekt „Aue-Unterlerch“, Grundstücksregelung

Die baulichen Maßnahmen des Straßenbauprojektes „Aue-Unterlerch“ (Generelles Projekt vom Februar 2023) wurden erfolgreich abgeschlossen. Die Ausführung der Bauarbeiten sowie die Abwicklung der Fördermittel erfolgten über die Agrar Lienz. Die Schlussvermessung ist erfolgt. Für die im Zuge der Generalsanierung erforderlichen Grundteilungen liegt eine Planurkunde der Vermessungskanzlei Assam und Görzer, 9900 Lienz, Am Haidenhof 35 (GZ: 5590/25), vor. Diese sieht zwischen der Gemeinde Hopfgarten, öffentliches Gut (EZ 147), und den nachstehend angeführten Grundeigentümern folgende Grundstücksregelungen vor:

Grundteigentümer:

LNr.	Einlagezahl	Eigentümer, Objektadresse
1	90060	Hopfgartner Johannes, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 6a
2	90048	Hopfgartner Johannes, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 6a
3	262	Hopfgartner Veit, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 25
4	61	Agrargemeinschaft Hopfgarten, 9961 Hopfgarten i.Def., Ratzell 1
5	90058	Blasnig Gerold, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 7
6	90062	Blasisker Clemens, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 9
7	90061	Feldner Robert, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 32
8	254	Blasisker Hans-Georg, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 23
9	90059	Blasnig Thomas, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 10
10	126	Kleinlercher Heinrich, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 13
11	285	Gsaller Helmut, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 26
12	57	Schaffhuber-Jetschin Regina, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 12
13	304	Blasnig David, In Verlassenschaft Blasisker Rosa, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 31



Betroffenes Gemeindegrundstück:

2065, einliegend in EZ 147, KG 85101 Hopfgarten i.Def. – öffentliches Gut

Grundstücksregelung:

GSt.Nr.	EZ	Trennstück	Fläche Zuwachs	aus Gp.	aus EZ	Fläche Abfall	zu Gp.	zu EZ
2065	147	1	1 m ²	1330	90060			
		2	31 m ²	1332	90048			
		3	2 m ²	1333/3	262			
		4				111 m ²	2142	90060
		5	111 m ²	1330	90060			
		6				3 m ²	1333/3	262
		7	32 m ²	1333/3	262			
		8	25 m ²	1332	90048			
		9	2 m ²	1332	90048			
		10	34 m ²	1298/1	61			
		11				0 m ²	1298/1	61
		12	0 m ²	1298/1	61			
		13	68 m ²	1359/1	90058			
		14	32 m ²	1359/2	90058			
		15				2 m ²	1359/2	90058
		16	5 m ²	1359/2	90058			
		17	30 m ²	1376/2	90058			
		18	5 m ²	1376/1	90058			
		19				20 m ²	1376/1	90058
		20	30 m ²	1376/1	90058			
		21				1 m ²	1376/1	90058
		22	53 m ²	1376/2	90058			
		23	12 m ²	1376/1	90058			
		24				0 m ²	1376/1	90058
		25	3 m ²	1376/1	90058			
		26	1 m ²	1376/1	90058			
		27				4 m ²	1376/1	90058
		28	79 m ²	1373	90058			
		29				18 m ²	1373	90058
		30	204 m ²	1376/1	90058			
		31	31 m ²	1373	90058			
		32	37 m ²	1367/3	90058			
		33	154 m ²	1369	90058			
		34	42 m ²	1367/3	90058			
		35	8 m ²	1376/1	90058			
		36				3 m ²	1376/1	90058
		37	22 m ²	1376/1	90058			
		38	1 m ²	1388	90062			
		39	106 m ²	1384	90062			
		40	63 m ²	1397/4	90061			
		41	10 m ²	1394	90061			
		42				3 m ²	1400/1	126
		43				2 m ²	1406	90059
		44	26 m ²	1408/1	90059			
		45	23 m ²	1406	90059			
		46	28 m ²	1408/2	254			



47	8 m ²	1408/1	90059			
48	56 m ²	1406	90059			
49				9 m ²	1410/1	90059
50	50 m ²	1410/1	90059			
51				8 m ²	1410/1	90059
52				4 m ²	1406	90059
53	13 m ²	1406	90059			
54				2 m ²	1406	90059
55	13 m ²	1406	90059			
56	8 m ²	1400/1	126			
57				3 m ²	1400/1	126
58	10 m ²	1405/4	90059			
59	2 m ²	1405/6	285			
61	17 m ²	1405/5	90059			
62	31 m ²	1400/1	126			
63				1 m ²	1405/3	304
64	1 m ²	1405/3	304			
65	19 m ²	1405/3	304			
66	7 m ²	1405/1	90059			
67	8 m ²	1405/2	285			
68	7 m ²	1997	57			
69	11 m ²	1410/2	126			
70	9 m ²	1997	57			
71	0 m ²	1332	90048			
Stand vor der Grundteilung:						7915 m ²
Zuschreibung:						1581 m ²
Abschreibung:						194 m ²
Rundung:						-2 m ²
Stand nach der Grundteilung:						9300 m ²

Beschlussfassung:

Unter Zugrundelegung der Schlussvermessungsurkunde (Planurkunde) der Vermessungskanzlei Assam und Görzer (GZ: 5590/25 – Wegbau Aue-Unterlerch) stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def. den Grundstücksregelungen wie oben dargestellt zu. Weiters beschließt der Gemeinderat, die in gegenstandsrelevanter Schlussvermessungsurkunde bezeichneten und in obiger Tabelle grün dargestellten Trennstücke (Zuschreibung zu EZ 147, öffentliches Gut) für den Gemeingebrauch zu widmen (Inkamerierung i.S. des § 13 Tiroler Straßengesetz, LGBl.Nr. 13/1989 i.d.g.F.) und die in obiger Tabelle weiß dargestellten Trennstücke (Abschreibung aus EZ 147, öffentliches Gut) aus dem öffentlichen Gut zu widmen (Exkamerierung).

Weiters beschließt der Gemeinderat, dass die Gemeinde Hopfgarten die im Zusammenhang mit der Generalsanierung anfallenden Grundablösen, welche von der Agrar Lienz berechnet und in den Grundablösevereinbarungen mit den Eigentümern festgelegt wurden, in Höhe von insgesamt 9.153,49 Euro übernimmt und an die jeweiligen Eigentümer ausbezahlt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [\[GR6160_2475; 616-0-14/P2022_05573\]](#)

6 Ansuchen um Grundkauf einer Teilfläche aus der Gp. 2114 [Antragsteller: Familie Webelhaus, Dorf 42]

Mit Schreiben vom 10.04.2026 haben die Eigentümer der Grundstücke 575/5 und 2277, beide einliegend in EZ 206 KG 85101 Hopfgarten i. Def., Frau Ina Webelhaus und Herr Markus Webelhaus,

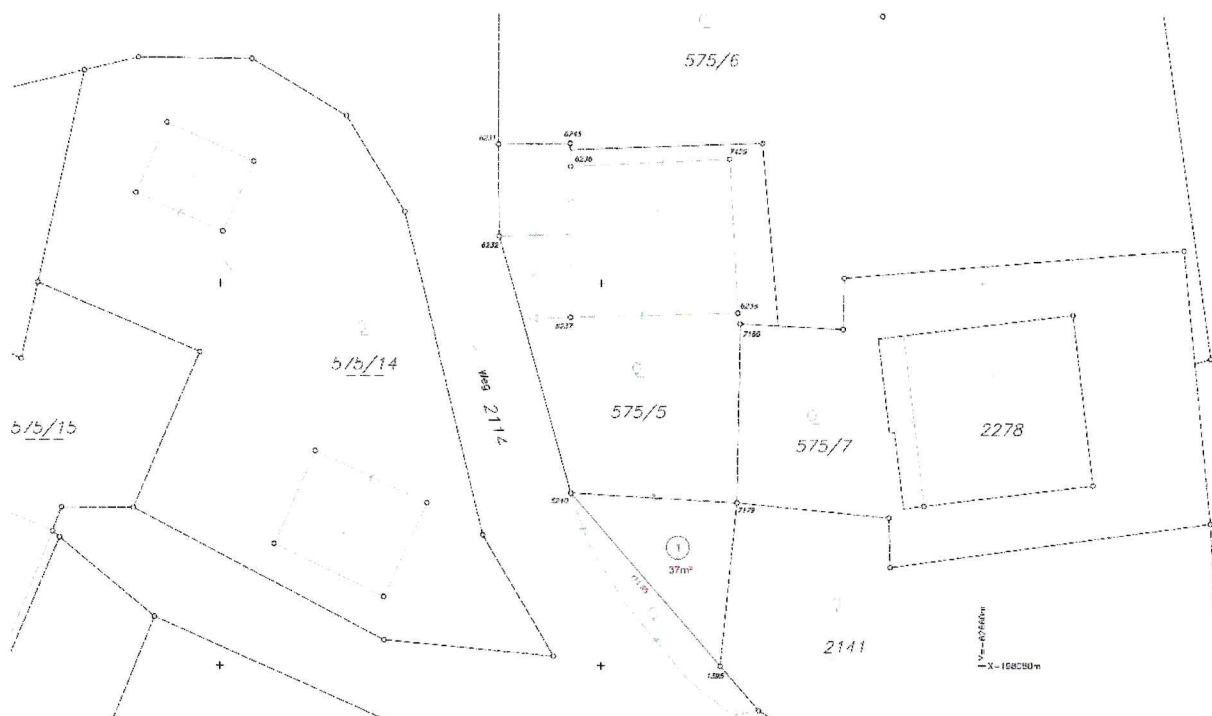


wohnhaft in 82234 Weißling, Gänzerberg 3 (Deutschland) um den Kauf einer Teilfläche von 37 m² aus nachstehender Gemeindeparzelle angesucht:

Grundstück	Einlagezahl	Gesamtfläche	beantragte Kauffläche
2114	146 (öffentl. Gut)	1568 m ²	37 m ²

Die Antragsteller sind laut Beschluss des Bezirksgerichtes Lienz vom 01.10.2021 (TZ 3173/2021) je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ 206 KG 85101 Hopfgarten i.Def., zu deren Gutsbestand die Grundstücke 575/5 und 2277 gehören.

Basis für das Rechtsgeschäft bildet der Teilungsplan der Vermessungskanzlei DI Lukas Rohrer vom 27.04.2026 (GZ: 3376/2026), welcher dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.



Teilungsvorschlag der Vermessungskanzlei DI Lukas Rohrer (GZ: 3376/2026)
(Anmerkung: Die Grundstücksvereinigung ist berücksichtigt)

Das gegenständliche Trennstück wird der Gp. 575/5 KG Hopfgarten zugeschrieben, die zuvor mit der Gp. 2277 vereinigt wird (Grundstücksvereinigung im eigenen Besitz). Diese Grundstücksvereinigung ist im Teilungsvorschlag bereits berücksichtigt. Das Grundstück ist mit dem Wohnhaus Dorf 42 bebaut. Laut Feststellungsbescheid vom 23.11.1995 besteht ein Freizeitwohnsitz gem. § 13 Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG).

Der Gemeindegebrauch wird durch diesen Rechtsakt nicht beeinträchtigt.

Beschlussfassung:

Unter Zugrundlegung des Teilungsvorschlages der Vermessungskanzlei DI Lukas Rohrer vom 27.04.2026 (GZ: 3376/2026) spricht sich der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. für den Verkauf einer Teilfläche von 37 m² aus der Gp. 2114 KG Hopfgarten an Frau Ina Webelhaus und Herrn Markus Webelhaus, wohnhaft in 82234 Weißling, Gänzerberg 3 (Deutschland), aus und legt dazu folgende Punkte fest:

- 1) Der Kaufpreis beträgt € 50,00 pro m², sohin in Summe 1.850,00 Euro. Der Gesamtbetrag ist zur Gänze binnen 14 Tagen ab grundbücherlicher Durchführung des Grundverkehrs zur Zahlung fällig.
- 2) Das Trennstück ,1' im Ausmaß von 37 m² (Abschreibung aus EZ 146, öffentliches Gut) wird aus dem öffentlichen Gut exkamert (Aufhebung der Widmung gem. § 15 Tiroler Straßengesetz).



- 3) Die grundbücherliche Durchführung wird nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz (Ab-schreibung geringwertiger Trennstücke) abgewickelt.
- 4) Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Grundverkehrs anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern haben die Käufer alleine zu tragen. Des Weiteren tragen die Käufer auch die Vermessungskosten für kaufgegenständliches Grundstück.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR8400_2476; 840-709/2026-0004]

7 Personalangelegenheiten

Die Raumpflegerin der Volksschule Hopfgarten, Frau Christine Veider, tritt mit 01.09.2026 in den Ruhestand. Aus diesem Anlass wird die Stelle einer Raumpflegerin bzw. eines Raumpflegers zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, die Neubesetzung einer Raumpflegerin bzw. eines Raumpflegers für die Volksschule Hopfgarten im Ausmaß einer Teilzeitbeschäftigung von 20 Wochenstunden ab 1. September 2026 auszuschreiben. Die Ausschreibung ist ab sofort ortsüblich kundzumachen. Schriftliche Bewerbungsansuchen sind bis spätestens Freitag, den 15. Mai 2026 (12.00 Uhr) per E-Mail an gde.hopfgarten@defnet.at zu senden oder im Gemeindeamt Hopfgarten i.Def. abzugeben.

Wenn nur eine Bewerbung eingeht, wird die Stelle an diese Bewerberin bzw. diesen Bewerber vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR0110_2477; 011-5-1_211]

8 Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol hat in ihrer Sitzung vom 17.04.2026 die Satzungen des Gemeindeverbandes nach Vorprüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, neu beschlossen und den Mitgliedsgemeinden zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die geänderten Satzungen vollinhaltlich zur Kenntnis.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in Defereggien beschließt, der von der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol in ihrer Sitzung vom 17.04.2026 beschlossenen Änderungen der Satzungen des Gemeindeverbandes zuzustimmen.

Nachstehend die abgeänderte Satzung des AWVO, die mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft tritt.

Die

VEREINBARUNG

hat wie folgt zu lauten:

- (1) Die Gemeinden Abfaltersbach, Ainet, Amlach, Anras, Assling, Außervillgraten, Dölsach, Gaimberg, Heinfels, Hopfgarten i.Def., Innervillgraten, Iselsberg-Stronach, Kals am Großglockner, Kartitsch, Lavant, Leisach, Lienz, Matrei in Osttirol, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Obertilliach, Prägraten, Schlaten, Sillian, St. Jakob i.Def., St. Johann im Walde, St. Veit i.Def., Strassen, Thurn, Tristach, Untertilliach und Virgen schließen sich gemäß § 129 TGO 2001 zu einem Gemeindeverband zusammen.



- (2) Dem Gemeindeverband obliegt die gemeinsame Besorgung folgender Aufgaben:
- Sammlung, Behandlung und Verwertung von Siedlungsabfälle, allenfalls im Wege der Beauftragung geeigneter Unternehmen
 - Sammlung, Behandlung und Verwertung von Problemstoffen, allenfalls im Wege der Beauftragung geeigneter Unternehmen
 - Sammlung, Behandlung und Verwertung biogener Abfälle, allenfalls im Wege der Beauftragung geeigneter Unternehmen
 - die Errichtung, die Erweiterung, die Erhaltung und der Betrieb der für die Erfüllung der Aufgaben nach lit. a, b und c erforderlichen Einrichtungen und Anlagen einschließlich deren Sanierung
 - die Abfallberatung im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen f) Vermarktung und Veräußerung von Abfällen und Wertstoffen im gesamten Verbandsgebiet nach lit. a, b, c
 - Anstellung von Mitarbeitern
 - Betreuung und Verwaltung von Einrichtungen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft
 - Abschluss von Kooperationen und Verträgen die der effizienten Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen
 - Digitale Infrastruktur und Versorgung
- (3) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Abfallwirtschaftsverband Osttirol“ (kurz „AWVO“) und hat seinen Sitz in der Amlacherstraße 2/2 in 9900 Lienz.
- (4) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 1 ORGANE

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsobmann
- der Verbandsausschuss

§ 2 VERBANDSVERSAMMLUNG

- Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO 2001 aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.
- Gemeinden, die mehr als 20 v.H. der jährlichen Mittelaufbringung zu tragen haben, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 v.H.
- Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.
- Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.
- Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen. Jedenfalls obliegen ihr:
 - Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters
 - Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses
 - Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses
 - Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 TGO 2001
 - Festsetzung des Voranschlages und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
 - die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen gem. 15 b Abs. 3 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen
 - die grundsätzliche Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Erhaltung und der Betrieb der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Einrichtungen und Anlagen
 - die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften
 - der Abschluss, die Abänderung und die Beendigung von Kooperationsverträgen und die Beauftragung von Unternehmen



- (6) Die Verbandsversammlung überträgt aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit dem Verbandsausschuss

die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 30 Abs. 1 lit. h TGO 2001, die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten.

- (7) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 3

VERBANDSAUSSCHUSS

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus:
- a) dem Verbandsobmann
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) 7 weiteren Mitgliedern
- (2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen.
- (3) Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (4) Dem Verbandsausschuss gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an. Der Vertreter der Bediensteten und sein Stellvertreter werden von der Dienststellenpersonalvertretung oder vom Betriebsrat des Gemeindeverbandes entsendet.
- (5) Dem Verbandsausschuss obliegen:
- a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten
 - b) die Beschlussfassung in den von ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Angelegenheiten
 - c) die Einberufung des Verbandsausschusses binnen einer Woche über Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder
- (6) Den Vorsitz in den Sitzungen des Verbandsausschusses führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mehr als 50% beträgt. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 4

VERBANDSOBMAN

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.
- (2) Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (3) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.
- (4) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.
- (5) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.
- (6) Dem Verbandsobmann obliegen:
- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses
 - b) der Vorsitz in diesen beiden Gremien



- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in den Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse.
 - e) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages, die Erstellung des Entwurfes des Rechnungsabchlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
 - f) die Leitung der gesamten Verbandsverwaltung.
- (7) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§5

ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Die Verbandsversammlung hat einen Prüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (2) Für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO 2001 sinngemäß.

§6

INNERE ORGANISATION UND VERWALTUNG

- (1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsführer zu besetzen.
- (2) Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des Verbandsobmannes. Ihm stehen das Anweisungsrecht und die Dienstaufsicht über alle Bediensteten des Gemeindeverbandes zu.

§7

GESCHÄFTSFÜHRER

- (1) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Bediensteten des AWVO und hat in Zusammenarbeit mit anderen Bediensteten, wie Deponieleiter udgl. Für eine den Gesetzen und einschlägigen Verordnungen entsprechenden Führung der Anlagen nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu sorgen.
- (2) Ihm ist das erforderliche geeignete Personal über seinen Vorschlag, jedoch sachlich zu begründen, beizugeben.
- (3) Der Geschäftsführer hat ständigen Kontakt mit dem Obmann zu halten und unaufschiebbare Maßnahmen, die wegen ihrer Dringlichkeit einer sofortigen Entscheidung bedürfen, zu melden.

§8

MITTELAUFBRINGUNG DES GEMEINDEVERBANDES

- (1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.
- (2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§9

BEITRAGSANTEILE DER VERBANDSGEMEINDEN

- (1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und der laufenden Betriebsführung des Gemeindeverbandes werden auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach Beitragsanteilen vorzuschreiben. Die Berechnung der Beitragsanteile



erfolgt anhand eines Aufteilungsschlüssels, der auf den angelieferten Mengen an Rest- und Sperrmüll im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des Vorjahres basiert und dient der Vorschreibung für das kommende Wirtschaftsjahr.

- (2) Die Aufteilung der Kosten für die Deponienachsorge erfolgt auf Grundlage der in der Verbandsversammlung vom 17. April 2026 beschlossenen festgelegten Beitragsanteile. Diese Beitragsanteile ergeben sich aus den von den einzelnen Gemeinden angelieferten Rest- und Sperrmüllmengen im Zeitraum von 01. Jänner 1993 bis 30. November 2025.
- (3) Die Beitragsanteile für die Nachsorge gelten unabhängig von künftigen Änderungen der Anlieferungsmengen.

§10

FÄLLIGKEIT UND ENTRICHTUNG DER BEITRAGSANTEILE DER VERBANDSGEMEINDEN

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistende Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben, sofern diese nicht per Beschluss auf eine Rücklage übertragen werden, sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§11

NACHTRÄGLICHER BEITRITT BZW. AUSSCHIEDEN VON GEMEINDEN

- (1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach §§ 8, 9 der vorliegenden Satzung zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.
- (2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen. Verbindlichkeiten, insbesondere Nachsorgekosten sowie bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen im Zusammenhang mit der Nachsorge der Deponie, sind von der ausscheidenden Gemeinde bis zur endgültigen Ausfinanzierung bzw. bis zum Ablauf des von der zuständigen Behörde festgelegten Nachsorgezeitraumes weiter zu tragen.
- (3) Dies gilt ebenso für alle Kosten im Zusammenhang mit der Deponieabdichtung und Sanierung sowie der Sickerwasseraufbereitungsanlage und den dazugehörigen Gebäuden mit Außenanlagen und den erforderlichen Maschinen bzw. Fuhrpark.

§12

AUFLÖSUNG UND VERWENDUNG DES VERMÖGENS

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach §§ 8, 9 der vorliegenden Satzung beigetragen haben.

§13

HAFTUNG

- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 9 der vorliegenden Satzung.

§14

GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNG

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.



§15 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Abfallwirtschaftsverband Osttirol tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR8520_2478; 852-3-30/2026]

9 **Ansuchen um Verpachtung einer Teilfläche aus der Gp. 1466/11 KG Hopfgarten (Antragsteller: Holzbau Wieser)**

Mit Schreiben vom 20.02.2026 hat Herr Christian Wieser, 9963 St. Veit i.Def., Bruggen 73/3, um die (dauerhafte) Verpachtung einer Teilfläche von ca. 260 m² aus den Gemeindeparzellen 1466/11, einliegend in EZ 308 KG Hopfgarten sowie einer Teilfläche von ca. 90 m² aus der Gp. 2193, einliegend in EZ 147 KG Hopfgarten (siehe nachstehendes Orthophoto) angesucht.

Im Antrag wird angeführt, dass das Grundstück als Freifläche genutzt werden soll, um dort Holz, Material und Geräte zu lagern. Das Grundstück bleibt unbebaut und das Material wird ausschließlich oberirdisch gelagert.

Seit 01.06.2004 besitzt Herr Wieser die Gewerbeberechtigung (reglementiertes Gewerbe) mit dem Gewerbewortlaut „Holzbau-Meister gem. § 94 Z 82 GewO 1994“. Die Betriebsanlage befindet sich im Gewerbegebiet Defereggental in Plon auf der Gp. 2069/6 KG Hopfgarten.

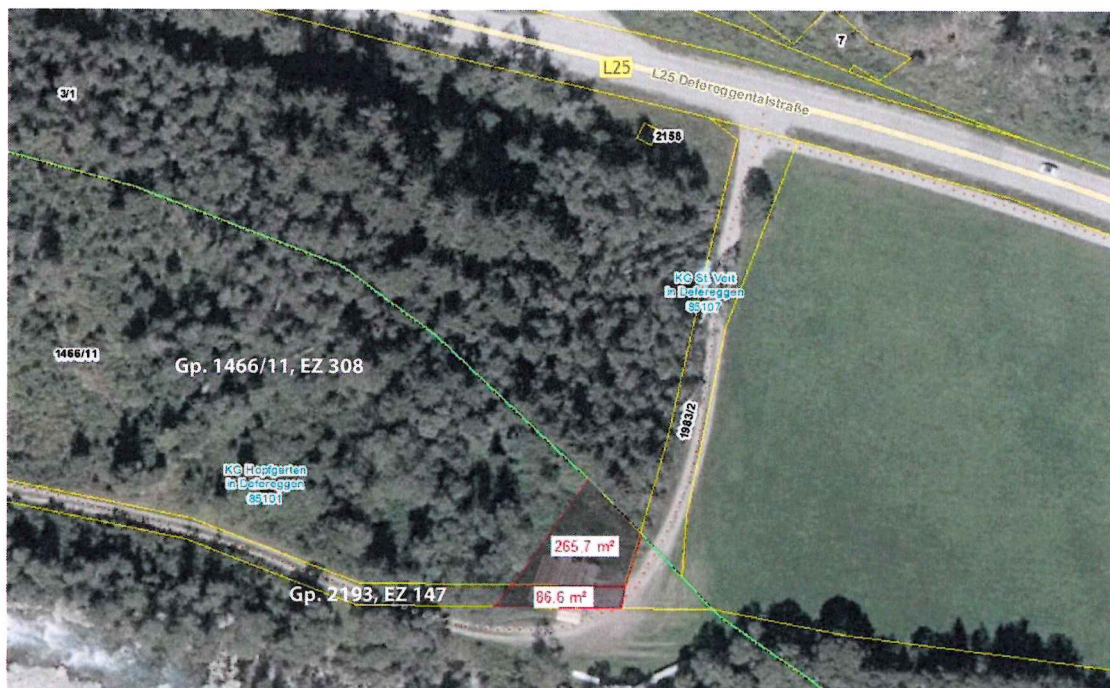


Abbildung: Pachtfläche im Bereich der Gp. 1466/11 und der Gp. 2193, beide KG 85101 Hopfgarten i.Def.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. stimmt der Verpachtung einer Teilfläche von rund 260 m² aus der Gp 1466/11, einliegend in EZ 308 KG Hopfgarten sowie einer Teilfläche von rund 90 m² aus der Gp. 2193, einliegend in EZ 147 KG Hopfgarten an Herrn Christian Wieser, 9962 St. Veit i.Def., Bruggen 73/3, auf dessen Ansuchen vom 28.04.2026 zu.

Zwischen der Gemeinde Hopfgarten i.Def. als Grundeigentümerin (Bestandgeberin) und Herrn Christian Wieser (Bestandnehmer) ist ein Bestandvertrag abzuschließen, der folgende Eckdaten zu enthalten hat:



- a) Die Pachtfläche darf ausschließlich als Lagerplatzes genutzt werden, um dort ausschließlich Holz und holzähnliche Materialien zwischenzulagern. Eine Bebauung des Grundstücks ist nicht zulässig. Das Material ist ausschließlich oberirdisch zu lagern.
- b) Dem Bestandnehmer wird die Einfriedung der Pachtfläche mit einem Gitter- oder Holzzaun ausdrücklich gestattet.
- c) Das wertgesicherte Entgelt beträgt jährlich 350,00 Euro inklusive Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Der Jahresbetrag ist bis zum 15. Jänner eines jeden Jahres im Vorhinein zur Zahlung fällig.
- d) Der Bestandnehmer hat den Winterdienst entlang des Bestandgegenstandes zu erfüllen. Instandhaltung, Räumung, Streuung und Versicherung sowie Verkehrssicherungspflicht des Zufahrtsweges und des Bestandgegenstandes obliegen daher ausschließlich dem Bestandnehmer, der diesbezüglich die Gemeinde Hopfgarten i. Def. schad- und klaglos zu halten hat.
- e) Der Bestandnehmer ist nicht berechtigt, die vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte weiterzugeben.
- f) Alle anfallenden Kosten, Gebühren und Abgaben, die mit der Errichtung und Durchführung dieses Bestandvertrages verbunden sind, werden vom Bestandnehmer getragen.
- g) Beide Vertragspartner haben das Recht, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufzukündigen.
- h) Das Bestandverhältnis beginnt ab dem Tag der Unterzeichnung des Bestandsvertrages durch die Vertragspartner.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR8400_2479; 840-709/2026-0005]

10 Anfragen, Anträge und Allfälliges

2480

■ Erläuterungen des Bürgermeisters:

Gewerberechtliche Verhandlung – Clemens Steiner, Fa. Erdbau Rasner

Die gewerberechtliche Verhandlung zur Nutzung des Strauchschnittplatzes in Plon durch die Firma Erdbau Rasner findet am Donnerstag, 07.05.2026, um 09:00 Uhr statt. Im Falle eines positiven Ausgangs ist im künftigen Pachtvertrag festzuhalten, dass die Zufahrtsstraße im asphaltierten Bereich nicht für den LKW-Verkehr ausgelegt ist. Allfällige Schäden sind daher vom Pächter zu tragen bzw. vollständig zu beheben.

Feuerwehr Hopfgarten i. Def. – Situationsbericht – Ankauf LAST

Kommandant Josef Tönig ist wieder arbeitsfähig und hat seinen Dienst aufgenommen. Ab Ende Mai wird er sich für drei Wochen auf Kur befinden und in dieser Zeit wieder von seinem Stellvertreter Florian Unterlercher vertreten. Hinsichtlich des geplanten Ankaufs eines LAST-Fahrzeuges findet ein Finanzierungsgespräch im Büro von Landesrätin Astrid Mair statt. Eine endgültige Beschlussfassung ist nach gesicherter Finanzierung in der nächsten Gemeinderatssitzung vorgesehen.

Quartiersentwicklung

Seit der letzten Sitzung des Gemeinderates fanden drei Besprechungen statt. Aktuell wird eine Raumerhebungsstudie zur Nutzung der Flächen des Sozial- und Gesundheitssprengels durchgeführt. Dabei wird geprüft, inwieweit die benötigten Räumlichkeiten (u.a. Tagespflege, Lager- und Büroräume) im Bereich des Dorfwirtes untergebracht werden können. Am Donnerstag, 28.05.2026, ist eine weitere Besprechung zum Widum geplant. Dazu werden Vertreter der Diözese Innsbruck (Liegenschaftsbetreuer Michael Huber) sowie Fachplaner und Architekten (Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter und die Architekten DI Wolfgang Mayr und DI Johannes Mitterdorfer) nach Hopfgarten kommen.

Termine

Bürgermeister Markus Tönig nimmt vom 07.05.2026 bis 10.05.2026 an einer Reise nach Albanien teil. Diese erfolgt gemeinsam mit einer Delegation von Bürgermeistern und Lehrpersonen im



Rahmen von Schul- und Gemeindekooperationen des Österreichischen Gemeindebundes. Mit dabei ist auch Gemeindebundpräsident Dr. Johannes PRESSL.

- GV David Veider hat die Gemeinde bei den Wegversammlungen der Güterweggemeinschaft Zwenewald und der Weggemeinschaft Litenweg vertreten. Bei der Wegversammlung der Weggemeinschaft Lunet-Glanz nimmt Bürgermeister Markus Tönig teil.
- Am Donnerstag, den 30.04.2026, findet eine Besichtigung der Gsaritztalquelle im Hinblick auf Sanierungsmaßnahmen an der Quelfassung statt. In diesem Zusammenhang verweist der Vorsitzende auf den Gemeinderatsbeschluss vom 10.11.2025 (Tagesordnungspunkt 10).
- Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, den 02.06.2026, um 19.30 Uhr statt.

Ende: 21:00 Uhr

Der Bürgermeister:

 "Tönig" Markus

Gemeinderäte:



Der Schriftführer:



